

# ZH\_OBERGERICHT SB200051 vom 14. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200051](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200051)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200051 du 14 mai 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200051 del 14 maggio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Der Prozessverlauf bis zum Urteil der Kammer vom 2. Mai 2019 ergibt sich aus dem aufgehobenen Entscheid (Urk. 2/83 S. 4 f.) sowie dem bundesgerichtlichen Entscheid vom 9. Januar 2020 (Urk. 93 S. 2 = Urk. 95 S. 2).

### E. 2

Mai 2019 wurde festgestellt, dass die Dispositiv-Ziffern 5-7 (Einziehung Gegenstände, Einziehung Betäubungsmittel, Entschädigung vormalige amtliche Verteidigung) und 9 (Kostenfestsetzung) des den Beschuldigten betreffenden Urteils des Bezirksgerichtes Zürich vom 26. Juni 2018 in Rechtskraft erwachsen sind (Urk. 2/83 S. 28 f.). Mit gleichentags ergangenem – ebenfalls eingangs im Dispositiv zitiertem – Urteil wurde der Beschuldigte des Vergehens gegen das Waffengesetz sowie dessen mehrfacher Übertretung schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 120.– bestraft, wovon ein Tagessatz als durch Haft geleistet galt (a.a.O. S. 29).

### E. 3

Gegen dieses Urteil hat der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht erhoben (Urk. 87 und Urk. 88/2; Verfahren 6B\_897/2019). Die Beschwerde des Beschuldigten wurde mit Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9. Januar 2020 gutgeheissen, das Urteil der hiesigen Kammer vom 2. Mai 2019 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückgewiesen (Urk. 95 S. 5).

### E. 4

Nachdem sich die Parteien mit der schriftlichen Durchführung des vorliegenden (Rückweisungs-)Verfahrens einverstanden erklärt hatten (Urk. 97), wurde mit Präsidialverfügung vom 10. Februar 2020 dessen schriftliche Durchführung angeordnet sowie dem Beschuldigten Frist angesetzt, die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen sowie letztmals Beweisanträge zu stellen (Urk. 98). Fristgerecht (vgl. Urk. 99, Urk. 101 und Urk. 103) liess der Beschuldigte seine Berufungsbegründung vom 6. April 2020 hierorts einreichen (Urk. 105). Mit Präsidialverfügung vom 9. April 2020 wurde das Doppel bzw. eine Kopie der Berufungs-

- 8 - begründung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz zuge stellt und Frist angesetzt, die Berufungsantwort einzureichen bzw. sich freigestellt vernehmen zu lassen (Urk. 108). Je mit Zuschrift vom 15. April 2020 erklärten die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz, auf eine Vernehmlassung zu verzichten (Urk. 110 und Urk. 111). Der Schriftenwechsel ist damit abgeschlossen.

### E. 5

Die von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten und bei der Kasse des Bezirks- gerichts Zürich unter der Sach-Kautions Nr. 1 lagernden Gegenstände (iPhone Ge- häuse [Elektroschocker], 3 Schlagringe, 1 Schlagstock, 1 Doppelseitiges Klappmes- ser) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

**E. 6**

Die von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten Betäubungsmittel (5 Jungpflanzen ohne Blüten, Lager-Nr. S02165-2017) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

- 13 -

**E. 7**

Rechtsanwalt Dr. iur. HSG X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als vormaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 1'656.50 (inkl. Auslagen und MwSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

**E. 8**

(...)

**E. 9**

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 900.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 1'020.35 Auslagen (Vorverfahren); Fr. 1'656.50 vormalige amtliche Verteidigung. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

**E. 10**

(...)

**E. 11**

(...) 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird von den Vorwürfen des Vergehens gegen das Waffengesetz sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes vollumfänglich freigesprochen. 2. Die Gerichtsgebühr für die beiden Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. 3. Die Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen Verfahrens sowie der beiden Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. 4. Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 11'302.85 für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl

- 14 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 96 – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Stadtpolizei Zürich (betreffend Dispositiv-Ziffer 6 des rechtskräftigen Beschlusses vom 2. Mai 2019). 6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die

weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 14. Mai 2020 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.